



Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
325 O 17/10

Verkündet am:
21.4.2010

In der Sache

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- 1)
vertreten durch ihren Geschäftsführer

- 2)
vertreten durch ihren Geschäftsführer

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1+2: Rechtsanwälte

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 25 ,
auf die mündliche Verhandlung vom 20.4.2010
durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht
die Richterin am Landgericht
den Richter am Landgericht

für Recht:

- I. Die einstweilige Verfügung vom 25. Januar 2010 wird bestätigt.
- II. Die Antragsgegnerinnen haben auch die weiteren Kosten des Verfahrens zu je 50 % zu tragen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um den Bestand der einstweiligen Verfügung der Kammer vom 25. Januar 2010.

Die Antragstellerin reiste am 19. Dezember 2009 mit dem Eurostar-Zug. Der Zug blieb im Eurotunnel stehen. Die Passagiere wurden, nachdem der Zug nach Folkestone geschleppt werden war, dort, d.h. in Folkestone, evakuiert.

Am 20. Dezember 2009 veröffentlichte der , die aus Anl. Ag. 2 ersichtliche Meldung.

Im weiteren Verlaufe erschien auf der Internetseite www. .at eine Meldung mit der Überschrift „London Auch war im Pannen-Eurostar“, in der es u.a. wie folgt heißt (Anl. K 2):

„Unter den rund 2.000 Menschen in dem liegengebliebenen Eurostar-Zug zwischen Paris und London war auch das Supermodel . Nach Medienberichten konnte die 39-Jährige jedoch dank einer Sonderbehandlung den Pannenzug deutlich früher verlassen als ihre Mitreisenden.

Nachdem der Hochgeschwindigkeitszug endlich den Tunnel verlassen hatte, soll ein Auto beim Ausgang der Röhre im südenglischen Folkestone abgeholt haben, während alle anderen Passagiere noch weiter im Zug ausharren mussten, berichtete die Zeitung „ “ unter Berufung auf einen Passagier.“

Da die Antragstellerin diese Berichterstattung nicht hinnehmen mochte, mahnte sie die Antragsgegnerinnen mit dem aus Anl. K 4 ersichtlichen anwaltlichen Schreiben vom 19. Januar 2010 ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auf. Die Antragsgegnerin zu 1) reagierte nicht. Zwi-

schen der Antragsgegnerin zu 2) bzw. deren Geschäftsführer und den anwaltlichen Bevollmächtigten der Antragstellerin folgten die aus Anl. K 5, K 6, K 7, K 8 und K 9 ersichtlichen E-Mail-Korrespondenzen. Die Antragsgegnerin zu 2) gab die geforderte Unterlassungsverpflichtungserklärung nicht ab.

Auf Antrag der Antragstellerin wurde den Antragsgegnerinnen durch Beschluss vom 25. Januar 2010 im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel verboten,

im Bereich der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Antragstellerin zu veröffentlichen und/oder veröffentlichen zu lassen und/oder zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

„Nach Medienberichten konnte die 39jährige (sc.) jedoch dank einer Sonderbehandlung den Pannenzug deutlich früher verlassen als ihre Mitreisenden.“

Gegen diese einstweilige Verfügung wenden sich die Antragsgegnerinnen mit ihrem Widerspruch. Zur Begründung machen sie u.a. geltend, der Verfügungsantrag der Antragstellerin sei sowohl unzulässig als auch unbegründet. Das Landgericht Hamburg sei international unzuständig. Eine Zuständigkeit ergebe sich nicht aus Art. 5 Nr. 3 EuGVVO. Wie der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 11. September 2009 ausgeführt habe, könne der Erfolgsort im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO nicht schon dadurch begründet sein, dass der angegriffene Beitrag in dem betreffenden Land (hier in der Bundesrepublik Deutschland) abgerufen werden könne. Entscheidend sei – wie sich aus den jüngeren Entscheidungen des Bundesgerichtshofes ergebe –, dass ein Inlandsbezug vorliege, wobei der Bundesgerichtshof vor allen Dingen darauf abgestellt habe, dass der jeweils Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Forumstaat habe und sich daher die Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht nicht ohne Rücksicht auf die Verhältnisse im Inland beurteilen lasse. Allein aus diesem Grunde habe in jenen vom Bundesgerichtshof in jüngerer Zeit entschiedenen Fällen angenommen werden können, dass das angerufene (deutsche) Gericht örtlich am besten geeignet gewesen sei, um die erfolgte Ehrverletzung zu beurteilen. Die in dem vorliegenden Verfahren angegriffene Meldung habe indes kei-

nen solchen objektiven Inlandsbezug. Sie befasse sich ausschließlich mit Vorgängen im Vereinigten Königreich, die von verschiedensten Nachrichtenagenturen und Medien weltweit verbreitet worden seien. Die Antragstellerin sei ein weltberühmtes und international tätiges Top-Model. Sie sei nicht in Deutschland wohnhaft und daher auch nicht in ihrem inländischen Lebenskreis betroffen. Allein der Umstand, dass die Antragstellerin auch in Deutschland sehr bekannt sei, könne einen solchen Inlandsbezug nicht herstellen. Würde man dies anders sehen, so müsste man annehmen, dass eine international berühmte Person in jedem Mitgliedsstaat der EuGVVO klagen könnte. Einer solchen uferlosen Ausweitung der Gerichtspflichtigkeit der beklagten Partei habe der Bundesgerichtshof mit seinen Entscheidungen aber gerade entgegenwirken wollen.

Unabhängig davon sei die einstweilige Verfügung auch unbegründet. Soweit es die Antragsgegnerin zu 2) anbelange, stehe der Antragstellerin schon deshalb kein Unterlassungsanspruch zu, weil allein die Antragsgegnerin zu 1) die verantwortliche Betreiberin der Website [www.at](#) sei. Das zum Zeitpunkt der Abmahnung auf der Website vorgehaltene Impressum, welches auch die Antragsgegnerin zu 2) als Betreiberin ausgewiesen habe, sei unrichtig gewesen.

Unabhängig davon stehe der Antragstellerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch weder gegen die Antragsgegnerin zu 1) noch gegen die Antragsgegnerin zu 2) zu, weil der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach österreichischem Recht zu beurteilen sei und nach österreichischem Recht hinsichtlich der angegriffenen Äußerung ein Unterlassungsanspruch nicht bestehe. Zwar sei umstritten, ob § 3 TMG bzw. die zugrunde liegende Bestimmung des Art. 3 der E-Commerce-Richtlinie Kollisionsnormen darstellen würden oder ob es sich um eine Rechtsanwendungsschranke dergestalt handele, dass das deutsche Deliktsrecht in einer Weise modifiziert werde, dass eine Haftung nach deutschem Recht ausgeschlossen sei, wenn nach dem Recht des Herkunftslandes keine Haftung bestünde. In jedem Fall aber setze der Unterlassungsanspruch voraus, dass der Diensteanbieter nach dem Recht des Landes, in dem er seinen Sitz habe, – hier nach österreichischem Recht – auf Unterlassung in Anspruch genommen werden könne. Tatsächlich aber bestehe ein solcher Anspruch nach österreichischem Recht nicht. Das österreichische System des Persönlichkeitsschutzes gegen eine mediale Berichterstattung beruhe primär auf der Zubilligung (verschuldensunabhängiger) sondergesetzlicher Entschädigungsan-

sprüche gegen den Medieninhaber. Zentrales Abwehrinstrument des Betroffenen sei daher nicht, wie im deutschen Recht, der Unterlassungsanspruch. Ein solcher setze daher nach österreichischem Recht Persönlichkeitsrechtseingriffe von einer gewissen Intensität voraus. Unrichtige Tatsachenbehauptungen seien jedoch nur ausnahmsweise ehrverletzend im Sinne des § 1330 Abs. 1 ABGB, nämlich wenn der Mitteilende den Betroffenen offensichtlich kränken oder schädigen wolle und die Mitteilung geeignet sei, die soziale Wertstellung einer Person in der Gesellschaft zu schädigen. Diese Voraussetzungen lägen anders als im deutschen Recht z.B. dann nicht vor, wenn dem Betroffenen geringfügige Rechtsverletzungen vorgeworfen würden und dieser Vorwurf unwahr sei. Eine bloß abstrakte Gefährdung der beruflichen und finanziellen Chancen des Betroffenen durch eine Berichterstattung löse auch keinen Unterlassungsanspruch nach § 1330 Abs. 2 ABGB aus. Schließlich scheidet auch ein Rückgriff auf § 16 ABGB im vorliegenden Fall aus. Die in der österreichischen Rechtsprechung bislang ausgebildeten Fallgruppen würden nur deutlich schwerwiegendere Eingriffe wie etwa die Verletzung des Briefgeheimnisses, des höchstpersönlichen Lebensbereiches oder der kommerziellen Ausbeutung erfassen. Überdies stehe der Antragstellerin auch nach deutschem Presse- und Äußerungsrecht kein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB zu. Es sei nicht erkennbar, worin eine Ehrverletzung der Antragstellerin liegen solle. Die Antragsgegnerin zu 1) habe auf ihrer Website verbreitet, dass die Antragstellerin den Zug dank einer Sonderbehandlung deutlich früher verlassen können als ihre Mitreisenden, da sie – anders als andere Passagiere – von einem Auto in Folkestone abgeholt worden sei. Selbst wenn dies unrichtig sein sollte, so sei hiermit keine Herabsetzung der Antragstellerin verbunden. Nicht jede wahrheitswidrige Behauptung verletze ohne weiteres das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Es werde nicht behauptet, dass die Antragstellerin selbst eine Sonderbehandlung verlangt habe, oder gar, dass sie sich „zu fein“ gewesen sei, mit anderen Passagieren auszuharren. Die Meldung erwecke keine falschen Vorstellungen über die Persönlichkeit oder das Verhalten der Antragstellerin, sondern allenfalls über das Verhalten Dritter, die der Antragstellerin eine Sonderbehandlung hätten zuteil werden lassen. Die Antragstellerin habe auch nicht glaubhaft gemacht, dass der Kern dieser Mitteilung, nämlich dass sie letztlich weniger Unannehmlichkeiten zu erleiden gehabt habe als andere Mitreisende, unwahr wäre.

Zudem sei zu berücksichtigen, dass in der verfahrensgegenständlichen Meldung ausgeführt sei „Nach Medienberichten konnte die 39-jährige doch dank einer Sonderbehandlung den Pannenzug deutlich früher verlassen als ihre Mitreisenden....berichtete die Zeitung unter Berufung auf einen Passagier. Eurostar wollte die Vorzugsbehandlung nicht bestätigen Eurostar-Sprecher sagte gegenüber , er könne sich dies nicht vorstellen. Eine Sprecherin bestritt eine Sonderbehandlung“. Der Inhalt der (vermeintlichen) Falschmeldung werde dem Leser nur deshalb mitgeteilt, weil anders nicht über ihre Existenz habe berichtet werden können. Die Berichterstattung über die bloße Existenz einer Meldung erfolge jedoch stets in Erfüllung der Aufgaben der Presse und damit in Wahrnehmung berechtigter Interessen. So heiße es einleitend, dass die Antragstellerin „Nach Medienberichten“ den Zug habe früher verlassen können. Dass diese Medienberichte unbestätigt gewesen seien und von der Antragstellerin auch in Abrede genommen seien, werde im abschließenden Absatz der Meldung deutlich herausgestellt. Ferner komme auch der Unternehmenssprecher des Eurostar-Betreibers mit der Formulierung zu Wort, dass er sich eine Vorzugsbehandlung nicht vorstellen könne. Und auch soweit man in der Meldung eine Verdachtsberichterstattung darüber sehen wollte, dass sich die Antragstellerin bevorzugt habe behandeln lassen, so hätten hierfür mit der auf Zeugenangaben gestützten Nachricht der Zeitung , hinreichende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Verdachts vorgelegen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung habe nicht festgestanden, dass der Inhalt der Meldung unwahr gewesen sei. Die Veröffentlichung sei also rechtmäßig erfolgt.

Die Antragsgegnerinnen beantragen,

den Beschluss vom 25. Januar 2010 aufzuheben und den zugrunde liegenden Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragstellerin verteidigt den Bestand der einstweiligen Verfügung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20. April 2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung ist zu bestätigen. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig (I.). Der mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung geltend gemachte Unterlassungsanspruch steht der Antragstellerin auch nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung zu (II).

I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig. Die von den Antragsgegnerinnen gegen die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts vorgebrachten Einwendungen greifen nicht durch. Die internationale Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, d.h. des Landgerichts Hamburg, folgt aus Art. 5 Nr. 3 EuGVVO. Nach Auffassung der Kammer ist Art. 5 Nr. 3 EuGVVO bei unerlaubten Handlungen, die durch das zum Abruf-Bereithalten einer Meldung (oder einer Bildnisveröffentlichung) im Internet begangen werden, dahingehend auszulegen, dass unter das – für die Begründung der Zuständigkeit maßgebliche – Merkmal „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht“, jeder Ort fällt, an dem die betreffende Meldung abgerufen werden kann bzw. konnte, und die Meldung objektiv einen Bezug zum Inland (d.h. zu dem Land, zu dem das angerufene Gericht gehört) in dem Sinne aufweist, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen nach den Umständen des konkreten Falles, insbesondere aufgrund des Inhalts der beanstandeten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten sein kann oder eintreten kann. Die Kammer schließt sich der vom Bundesgerichtshof in dem Beschluss vom 10. November 2009 (veröffentlicht in VersR 2010, Seite 226 ff) vertretenen Auffassung an, da die anderen in Betracht kommenden Abgrenzungskriterien – wie der Bundesgerichtshof in jener Entscheidung dargelegt hat – ungeeignet sind. Ausgehend davon ist die internationale und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zu bejahen, da die verfahrensgegenständliche Meldung im Internet weltweit und somit auch in Hamburg abgerufen werden konnte und die Kollision der widerstreitenden Interessen – näm-

lich einerseits das Interesse der Antragstellerin an der Achtung ihres Persönlichkeitsrechts und ihres durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht geschützten sozialen Geltungsanspruches und andererseits das Interesse der Antragsgegnerinnen an der Gestaltung ihres Internetauftritts und an einer Berichterstattung – in Deutschland und auch in Hamburg eingetreten sein kann. Der Auffassung der Antragsgegnerinnen, dass die verfahrensgegenständliche Meldung einen solchen Inlandsbezug nicht habe, kann nicht gefolgt werden. Die Antragstellerin ist deutsche Staatsbürgerin und weiten Publikumskreisen in Deutschland u.a. aufgrund ihrer Tätigkeit als Model bekannt. Eine von der beanstandeten Meldung ausgehende Beeinträchtigung des Rufes der Antragstellerin wirkt sich daher jedenfalls auch, wenn nicht gar vornehmlich, in Deutschland aus. Dass die Antragstellerin gegenwärtig in ihren Wohnsitz hat, ändert daran nichts. Erst recht ist insoweit ohne Belang, dass sich die Ereignisse, die Gegenstand der beanstandeten Meldung sind, außerhalb Deutschlands, nämlich im Kanaltunnel und in Großbritannien zugetragen haben. Ferner kann es entgegen der Auffassung der Antragsgegnerinnen auch nicht darauf ankommen, dass die Antragstellerin auch in anderen Ländern große Bekanntheit genießt. Die Meinung der Antragsgegnerinnen, dass es nicht angängig sei, dass international bekannte Personen in mehreren Ländern bzw. in allen EU-Ländern, in denen die EuGVVO gelte, die Gerichte anrufen könnten, und sie sich deshalb darauf verweisen lassen müssten, Rechtsschutz bei den Gerichten des Staates zu suchen, in dem der betreffende Diensteanbieter seinen Sitz habe, führt zu sachlich nicht zu rechtfertigenden und nicht tragfähigen Ergebnissen. Denn folgte man dieser Auffassung, würde das bedeuten, dass Personen, die nur in Deutschland Bekanntheit genießen, wegen persönlichkeitsrechtsverletzender Inhalte von Internet-Meldungen, die von einem in einem anderen EU-Land ansässigen Diensteanbieter in das Internet eingestellt worden sind, die deutschen Gerichte anrufen könnten, während international bekannte Personen darauf beschränkt wären, die Gerichte des Landes, in dem der betreffende Diensteanbieter seinen Sitz hat, anzurufen. Dass ein solches Ergebnis nicht trägt, liegt auf der Hand. Richtigerweise ist auch bei Personen, die in mehreren Ländern bekannt sind, darauf abzustellen, ob die Kollision der widerstreitenden Interessen im Inland, also in Deutschland, eingetreten sein kann. Dies ist vorliegend der Fall, so dass die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts begründet ist.

II.

Der mit dem Verfügungsantrag verfolgte Unterlassungsanspruch erweist sich auch nach der Widerspruchsverhandlung als begründet.

1. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nach österreichischem Recht zu beurteilen. Nach Auffassung der Kammer ist das in § 3 Abs. 1 u. 2 TMG und in Art. 3 Abs. 1 u. 2 E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG) normierte Herkunftslandprinzip eine kollisionsrechtliche Regelung, und zwar dahingehend, dass das Recht des Herkunftslandes (hier: Österreich) anzuwenden ist (vergleiche die Darstellung zum Meinungsstand im Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 10.11.2009, a.a.O.).
2. Ausgehend davon steht der Antragstellerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 1330 ABGB zu. Die angegriffene Meldung ist unrichtig und verletzt die Antragstellerin in ihrem sozialen Geltungsanspruch und ihrer persönlichen Ehre.
 - a) Die beanstandete Behauptung, dass die Antragstellerin den Eurostar-Zug dank einer „Sonderbehandlung“ deutlich früher habe verlassen können als ihre Mitreisenden, ist unrichtig. In Folkestone hat die Antragstellerin den Waggon, in dem sie reiste, zusammen mit den anderen in diesem Waggon reisenden Fahrgästen verlassen, als dieser Waggon evakuiert wurde, und sie hat sodann die Reise mit einem Privatauto fortgesetzt. Davon ist nach dem Vorbringen der Antragstellerin und der von ihr zur Glaubhaftmachung eingereichten eidesstattlichen Versicherung auszugehen. Denn die Antragsgegnerinnen sind dem nicht konkret entgegengetreten. Der Einwand der Antragsgegnerinnen, dass die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht habe, dass der Kern der Mitteilung, nämlich dass sie letztendlich weniger Unannehmlichkeiten zu erleiden gehabt habe als ihre Mitreisenden, unwahr wäre, kann nicht gefolgt werden. Die Antragsgegnerinnen verkennen den Kern der beanstandeten Meldung. Denn der Kern dieser Meldung ist, dass die Antragstellerin eine – ihr angebotene oder von ihr verlangte – „Sonderbehandlung“ in Anspruch genommen hat, wobei dieser Begriff, wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, nicht in dem Sinne zu verstehen ist, wie er in der jüngeren Geschichte Verwendung gefunden hat, sondern in dem Sinne,

dass der Antragstellerin eine bevorzugte Behandlung, nämlich die Möglichkeit, den Zug deutlich früher zu verlassen als die anderen Fahrgäste, angeboten worden ist oder sie eine solche verlangt hat und sie (die Antragstellerin) von dieser sie bevorzugenden Möglichkeit auch Gebrauch gemacht hat. Nach dem von der Antragstellerin glaubhaft gemachten, hier zugrunde zu legenden Sachverhalt kann indes von einer bevorzugten Behandlung keine Rede sein. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Antragstellerin dann die Reise in Folkestone mit einem Privatauto fortgesetzt hat. Abgesehen davon, dass sich die in der verfahrensgegenständlichen Berichterstattung behauptete bevorzugte Behandlung darauf bezieht, dass die Antragstellerin (nach der Berichterstattung) den Zug deutlich früher verlassen konnte als die anderen Fahrgäste, liegt darin, dass die Antragstellerin ein Privatauto für die Weiterreise nach London organisiert hatte und sie mit diesem Auto weiterreiste, ersichtlich keine bevorzugte Behandlung.

- b) Die unwahre Äußerung verletzt die Antragstellerin auch in ihrem sozialen Geltungsanspruch und in ihrer persönlichen Ehre. Denn unabhängig davon, ob der Leser/Internet-Nutzer die Berichterstattung dahingehend versteht, dass die Antragstellerin eine bevorzugte Behandlung verlangt und auch erhalten hat, oder der Leser/Internet-Nutzer die Berichterstattung dahingehend auffasst, dass die Antragstellerin „nur“ von einer ihr angebotenen bevorzugten Behandlung Gebrauch gemacht hat, muss der Leser/Internet-Nutzer nach der Berichterstattung jedenfalls annehmen, dass die Antragstellerin ihren Prominenten-Status für eine bevorzugte Behandlung, nämlich dazu, den Zug früher verlassen zu können als ihre Mitreisenden, ausgenutzt hat, während die anderen Fahrgäste weiter im Zug ausharren mussten. Ein solches Ausnutzen des Prominenten-Status wird zumindest von Teilen des Publikums als ungerecht und/oder als moralisch verwerflich beurteilt.
- c) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerinnen kann die Antragstellerin nach österreichischem Recht eine Unterlassung der sie (die Antragstellerin) in ihrem sozialen Geltungsanspruch und ihrer persönlichen Ehre beeinträchtigenden Äußerung verlangen. Der Anspruch ergibt sich aus § 1330 ABGB in Verbindung mit § 16 ABGB. Im österreichischen Recht ist anerkannt, dass die Ehre ein Persönlichkeitsrecht im Sinne des § 16 ABGB ist und dass dem

Verletzten (auch ohne die in § 1330 Abs. 2 ABGB für den Anspruch auf Widerruf und Veröffentlichung normierten Voraussetzungen) ein Unterlassungsanspruch zusteht, wenn die Gefahr einer Verletzung der Ehre besteht, insbesondere auch dann, wenn eine Wiederholungsgefahr gegeben ist (vgl. OGH, Beschluss vom 13.09.1988, Az. 4Ob 44/88). Der – auf die als Anl. Ag 6 eingereichte rechtsgutachtliche Stellungnahme gestützten – Auffassung der Antragsgegnerinnen, dass ein Unterlassungsanspruch vorliegend daran scheitere, dass ein Unterlassungsanspruch nach österreichischem Recht ein Persönlichkeitsrechtseingriff von einer gewissen Intensität voraussetze, an der es vorliegend fehle, kann nicht gefolgt werden. Zum einen findet sich ein derartiges, den Unterlassungsanspruch einschränkendes Erfordernis nicht. Davon ist nach der vom Gericht im Wege einer Durchsicht der auf www.ris.bka.gv.at (amtliche Internet-Veröffentlichung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes) veröffentlichten, den Persönlichkeitschutz betreffenden Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes der letzten 20 Jahre (das heißt zurück bis 1990) auszugehen. Zum anderen kann auch der Auffassung, dass es vorliegend an der – nach dem Vorbringen der Antragsgegnerinnen für einen Unterlassungsanspruch vorauszusetzenden – gewissen Eingriffsintensität fehle, nicht gefolgt werden. Die von den Antragsgegnerinnen als Anl. Ag 6 eingereichte rechtsgutachtliche Stellungnahme gibt keinen Anlass zu abweichender Beurteilung. Das Ergebnis dieser Stellungnahme, nämlich dass ein Unterlassungsanspruch aus § 1330 ABGB nicht gegeben sei, fußt auf der Auffassung, dass die in Rede stehende unwahre Berichterstattung nicht geeignet sei, den Ruf und den sozialen Geltungsanspruch der Antragstellerin zu schädigen. Diese Auffassung ist aber unzutreffend, wie sich aus den oben unter lit. b) dargelegten Erwägungen ergibt.

Die für den Unterlassungsanspruch vorausgesetzte Wiederholungsgefahr ist ebenfalls gegeben. Die Gefahr einer erneuten Verbreitung der angegriffenen Berichterstattung ergibt sich aus der rechtswidrigen Erstveröffentlichung.

- d) Der Unterlassungsanspruch besteht auch gegen beide Antragsgegnerinnen. Dem Einwand der Antragsgegnerin zu 2), dass sie für den in Rede stehenden Beitrag „Auch ... war im Pannen-Eurostar“ nicht verant-

wortlich sei, kann nicht gefolgt werden. Die Antragsgegnerin zu 2) war im Impressum als für den Inhalt Verantwortliche genannt. Dies begründet eine – widerlegliche – Vermutung dahingehend, dass die Antragsgegnerin zu 2) auch tatsächlich für die Inhalte verantwortlich ist. Diese Vermutung hat die Antragsgegnerin zu 2) indes nicht entkräftet. Die pauschale Behauptung, dass das Impressum unrichtig sei und die sie (die Antragsgegnerin zu 2) betreffenden Impressums-Angaben auf einem Irrtum beruhen würden, genügt nicht, um die Richtigkeit der Impressums-Angaben, auf die das Publikum vertraut und nach der (der Impressums-Pflicht zugrunde liegenden) gesetzlichen Intention auch vertrauen dürfen soll, zu widerlegen.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach dem hier zugrunde zu legenden österreichischen Recht begründet ist. Der Antragstellerin kann daher in dem vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren verlangen, dass den Antragsgegnerinnen die Verbreitung der angegriffenen Äußerung untersagt wird.

3. Zu diesem Ergebnis – nämlich dass die Antragstellerin in dem vorliegenden einstweiligen Verfügungsverfahren verlangen kann, dass den Antragsgegnerinnen die Verbreitung der angegriffenen Äußerung verboten wird – gelangt man im Übrigen auch, wenn man in § 3 Abs. 1 u. 2 TMG nicht eine Kollisionsnorm, sondern eine Rechtsanwendungsschranke sieht, die die Anwendung des deutschen Rechts in der Weise modifiziert, dass eine Haftung nach deutschem Recht ausgeschlossen ist, wenn nach dem Recht des Herkunftslandes keine Haftung bestünde. Denn der von der Antragstellerin geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht auch nach deutschem Recht. Der Anspruch ergibt sich aus §§ 823, 1004 BGB (analog) i.V.m. § 186 StGB und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Dem Einwand der Antragsgegnerinnen, dass es an der – für den Unterlassungsanspruch vorausgesetzten – Rechtswidrigkeit der Berichterstattung fehle, weil lediglich über die Existenz der in der britischen Presse (, ') erschienen Meldung berichtet werde und auch die Stellungnahme der Antragstellerin (bzw. die Stellungnahme der Sprecherin der Antragstellerin) und des Sprechers des Eurostar-Unternehmens hinzugefügt seien und somit in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt worden sei, kann nicht gefolgt werden. Zwar wird in dem in Rede stehenden Beitrag mitgeteilt, dass die Mel-

derung im , erschienen war. Die Antragsgegnerinnen habe sich diese Meldung aber zu eigen gemacht. Der Beitrag enthält insoweit keine hinreichende Distanzierung. Insbesondere liegt in dem Umstand, dass die – die behauptete „Sonderbehandlung“ bestreitende – Stellungnahme der Sprecherin der Antragstellerin und die letztendlich nichtssagende Stellungnahme des Sprechers des Eurostar-Unternehmens mitgeteilt werden, keine hinreichende Distanzierung. Es handelt sich vorliegend – entgegen der offenbar von den Antragsgegnerinnen vertretenen Auffassung – auch ersichtlich nicht um einen jener Fälle, in denen bereits die Existenz einer Pressemeldung ein so erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit begründet, dass in anderen Publikationen über das Erscheinen der Meldung, unabhängig davon, ob jene Meldung inhaltlich den Tatsachen entspricht oder nicht, berichtet werden darf. Voraussetzung dafür wäre u.a., dass jene Meldung eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende, für die Meinungsbildung wichtige Angelegenheit betrifft und sich daraus ein erhebliches Informationsinteresse der Öffentlichkeit ergibt, bereits über die Existenz bzw. das Erscheinen jene Meldung als solcher unterrichtet zu werden. Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich der hier in Rede stehenden Berichterstattung ersichtlich nicht vor. Dass die Antragstellerin – angeblich – dank einer „Sonderbehandlung“ den Eurostar-Zug deutlich früher hat verlassen können als die anderen Fahrgäste, ist keine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit. Es handelt sich vielmehr um eine Meldung, die dem Bereich der Unterhaltungspresse zuzurechnen ist.

Soweit die Antragsgegnerinnen geltend machen, dass die angegriffene Berichterstattung, wenn man in dieser eine Verdachtsberichterstattung sehen wollte, zulässig wäre, kann daraus ebenfalls eine Rechtmäßigkeit der Verbreitung der angegriffenen Äußerung nicht hergeleitet werden. Die Voraussetzungen einer – zulässigen – Verdachtsberichterstattung sind vorliegend ersichtlich nicht erfüllt.

Somit steht der Antragstellerin der geltend gemachte Anspruch nach deutschem Recht zu. Da der Unterlassungsanspruch – wie oben unter Ziff. 2. dargelegt – auch nach österreichischem Recht begründet ist, kann die Antragstellerin somit auch dann, wenn man in § 3 Abs. 1 u. 2 Telemediengesetz nicht eine Kollisionsnorm, sondern eine Rechtsanwendungsschranke sieht, im vorliegenden einst-

weiligen Verfügungsverfahren verlangen, dass den Antragsgegnerinnen die angegriffene Äußerung untersagt wird.

III.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerinnen ist auch der Verfügungsgrund gegeben. Die für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Dringlichkeit ist zu bejahen. Die Antragstellerin kann verlangen, dass ihr sozialer Geltungsanspruch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zeitnah geschützt wird und sie insoweit nicht erst Schutz nach Durchführung eines unter Umständen zeitaufwendigen Hauptsacheverfahrens/Klagverfahrens erhält. Dem Einwand der Antragsgegnerinnen, dass eine Abwägung der widerstreitenden Interessen ergebe, dass die Dringlichkeit einer Regelung zu verneinen sei, kann nicht gefolgt werden. Selbst wenn man die Frage der Dringlichkeit von einer Abwägung der widerstreitenden Interessen abhängig macht, geht diese Abwägung jedenfalls zugunsten der Antragstellerin aus. Im Hinblick darauf, dass die Antragsgegnerinnen für die inhaltliche Richtigkeit der angegriffenen Äußerung nichts Substantielles vortragen und die prozessuale Lage danach dahingehend zu würdigen ist, dass die angegriffene rufschädigende Äußerung unstreitig unwahr ist, ist ein Interesse der Antragsgegnerinnen, diese rufschädigende unwahre Äußerung weiterhin verbreiten zu dürfen, – sofern ein solches Interesse denn überhaupt zu bejahen sein sollte – jedenfalls so gering zu veranschlagen, dass auf jeden Fall das Interesse der Antragstellerin am Schutz ihres sozialen Geltungsanspruches weit überwiegt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 100 Abs.1 ZPO.